

Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ oder „wir“ genannt) lebt vom Vertrauen der Kunden, der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter in die Integrität, Fairness und Verlässlichkeit des Unternehmens und der Qualität der Dienstleistungen. Deshalb schätzen wir Ihr Vertrauen, dass die Bank gewissenhaft mit sensiblen Informationen umgeht. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Führungskräfte und die Mitarbeiter verhalten. Als Kunde der Bank können Sie sich stets darauf verlassen, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Wahrung der jeweiligen Kundeninteressen erbringen. Hierzu hat sich die Bank schon seit langer Zeit strenge Verhaltensregeln auferlegt, um das Vertrauen unserer Kunden weiter zu festigen und die ständige Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Diese Verhaltensregeln sind fester Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten. Sie können daher von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der geltenden Usancen und Marktstandards erwarten.

Mit unseren Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Verhaltensregeln aus Art. 72 der Verordnung (EU) 2023/1114 („MiCAR“) in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden nach Art. 78 MiCAR („Kryptowerte-Dienstleistung“) im Sinne der MiCAR, dem Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte (KMAG) und im Zusammenhang stehender delegierter Rechtsakte und weiterer nationaler Umsetzungsgesetze („Kryptowerte-Regulierung“) um.

Interessenkonflikte können gewöhnlich dann auftreten, wenn uns ein Kunde einen Auftrag zum Erwerb oder der Veräußerung von einem oder mehreren Kryptowerten („Kryptoaufträge“) erteilt und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Auftragsausführung auf andere von uns betreute Kunden oder andere Marktteilnehmer mit entgegengesetzten Interessen stößt. Diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen an die Auftragsausführung lassen sich aber nicht ganz ausschließen, da wir für eine Vielzahl von Kunden Kryptoaufträge ausführen und zudem unseren Kunden auch bei der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen und anderen Bankdienstleistungen neben der Orderausführung in Bezug auf Kryptowerte zur Seite stehen wollen. Da Interessenkonflikte die Professionalität und Reputation der Bank in Frage stellen könnten, haben wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Kryptowerte-Regulierung angemessene Vorkehrungen getroffen, um solche Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und damit sachgerecht handhaben zu können.

Interessenkonflikte in der Bank

Interessenkonflikte können sich zwischen Kunden der Bank und der Bank selbst, anderen Konzernunternehmen der Bank sowie sog. „verbundenen Personen“, d.h. den Anteilseignern oder Gesellschaftern der Bank, Personen, die durch Kontrolle eine direkte oder indirekte Verbindung zur Bank oder ihren Anteilseignern oder Gesellschaftern aufweisen, Mitgliedern der Führungsgremien der Bank und den bei der Bank beschäftigten Mitarbeitern, aber auch mit externen Firmen und Personen, die durch Verträge mit der Bank verbunden sind, beispielsweise mit Handelsteilnehmern und Kooperationspartnern der Bank oder deren Mitarbeitern (z.B. als Kunden der Bank), oder zwischen Kunden oder Kundengruppen der Bank ergeben.

Weitere Interessenkonflikte können sich insbesondere aus persönlichen Beziehungen von Vorständen oder Mitarbeitern (sowie mit diesen verbundenen Personen) der Bank mit Dritten ergeben, etwa über die Mitwirkung in Aufsichtsräten.

Seitens der Bank kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die verbundene Person

- ein wirtschaftliches Interesse an einer Person, Organisation oder Einrichtung hat, deren Interessen mit denen der Bank kollidieren;
- eine persönliche Beziehung zu einer Person, Organisation oder Einrichtung unterhält oder zumindest in den letzten drei Jahren unterhalten hat, deren Interessen mit denen der Bank kollidieren;
- eine berufliche Beziehung zu einer Person, Organisation oder Einrichtung unterhält oder zumindest in den letzten drei Jahren unterhalten hat, deren Interessen mit denen der Bank kollidieren;
- mindestens in den letzten drei Jahren eine politische Beziehung zu einer Person, Organisation oder Einrichtung unterhalten hat oder unter-

hält, deren Interessen mit denen der Bank kollidieren;

- kollidierende Aufgaben oder Tätigkeiten ausübt, mit kollidierenden Verantwortlichkeiten betraut ist oder hierarchisch von einer Person beauftragt wird, die mit kollidierenden Funktionen oder Aufgaben betraut ist.

Ferner kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank oder eine verbundene Person

- mit den jeweiligen an der Ausführung von Kryptoaufträgen beteiligten Marktteilnehmern, insbesondere dem Handelsplatz, der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden oder sonstigen Dienstleistern im Zusammenhang mit Kryptowerten Kooperationen eingegangen ist, Auslagerungsverträge abgeschlossen hat, oder Lizenzrechte für geistiges Eigentum vergeben oder erworben hat;
- für die Ausführung von Kryptoaufträgen nur einen Ausführungsplatz anbietet;
- die Kryptowerte-Dienstleistung, die die Bank als Kommissionärin ausführt, d.h. der Erwerb oder die Veräußerung der Kryptowerte, auch außerhalb einer Handelsplattform im eigenen Namen für Rechnung des Kunden erbringt.

Es können vor allem auch interne Interessenkonflikte dadurch auftreten, dass

- der Bank oder verbundenen Personen Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt der Ausführung eines Kryptoauftrags noch nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- eine verbundene Person auch ein Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist oder Token (inklusive Governance-Token) oder anderweitige Eigentums- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen hält, welches Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt;
- die Bank oder eine verbundene Person Finanzinstrumente eines in die Kryptowerte-Dienstleistung der Bank eingebundenen Kryptowerte-Dienstleisters gezeichnet oder Darlehen an diesen ausgereicht hat;
- Mitarbeiter eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten;
- die Bank oder eine verbundene Person aus politischen, persönlichen oder ökonomischen Gründen ein Interesse an einem bestimmten Ausgang einer Transaktion bzw. der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung haben;
- verbundene Personen oder andere Personen auf Rechnung der verbundenen Personen persönliche Geschäfte mit Kryptowerten i.S.d. Art. 6 RTS gemäß Art. 72 Absatz (5) in Ergänzung zu der MiCAR („RTS“) tätigen („persönliche Geschäfte“).

Es spielt zudem keine Rolle, ob Interessenkonflikte bereits konkret aufgetreten sind oder nur ein Risiko dafür besteht. Unsere Regelungen betreffen sowohl tatsächliche als auch potentielle Interessenkonflikte.

Risiken im Falle von Interessenkonflikten

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorstehend genannten Interessenkonflikte, die nicht wie nachstehend beschrieben durch geeignete Maßnahmen der Bank verhindert oder gehandhabt werden können, könnte dazu führen, dass die von der Bank erbrachte Kryptowerte-Dienstleistung nicht im besten Interesse des Kunden erbracht werden kann. Ursächlich könnte z.B. sein, dass die Bank oder eine verbundene Person

- einen finanziellen oder sonstigen Vorteil erlangt oder einen Nachteil vermeidet, der zugleich einen finanziellen oder sonstigen Nachteil für den Kunden darstellt, wie etwa, dass im Rahmen der Ausführung von Kryptoaufträgen nicht der bestmögliche Preis für den Kunden erzielt wird, während die Bank die bestmögliche Vergütung oder andere Vorteile erlangt;
- ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung hat, das sich von dem Interesse des Kunden unterscheidet, oder sie dazu verleitet wird, die Interessen eines Kunden gegenüber denen eines anderen Kunden zu bevorzugen;
- dieselbe Geschäftstätigkeit wie der Kunde ausübt;
- von Dritten Anreize in Form von monetären oder nichtmonetären Vorteilen erhält, die mit den erbrachten Dienstleistungen in Verbindung stehen.

Interne Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Interessenkonflikten

Zur weitgehenden Vermeidung und Handhabung bestehender und potenzieller Interessenkonflikte hat der Vorstand der Bank eine umfassende Compliance-Organisation geschaffen. Dieser Bereich ist dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Die Compliance-Mitarbeiter sind von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und können daher ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben. Die Compliance Organisation der Bank umfasst u.a. folgende präventive Maßnahmen zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen

- **Sicherstellung der Qualifikation und Zuverlässigkeit verbundener Personen:**
 - Unsere verbundenen Personen werden sorgsam ausgewählt. Anforderungen an deren Qualifikation werden in Funktionsbeschreibungen festgelegt. Die Kompetenz und Zuverlässigkeit von Abteilungen mit einer besonderen Verantwortung wird durch eine jährliche Sachkundeprüfung sichergestellt.
 - Alle Mitarbeiter der Bank werden zudem regelmäßig fachbezogen und insbesondere zu Compliance-relevanten Themen geschult. Das Verhalten bei Compliance-relevanten Themen wird in den Arbeitsanweisungen geregelt und diese werden regelmäßig aktualisiert.
 - Verbundene Personen werden über die in diesem Dokument enthaltenen Beschränkungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten unterrichtet.
 - Es werden Leitlinien für die Ermittlung und Bewältigung von Interessenkonflikten aufgestellt, um zu verhindern, dass Mitglieder der Führungsgremien subjektive und parteiische Entscheidungen treffen, die mit den Interessen der Bank kollidieren.
 - Die Mitglieder der Führungsgremien sind verpflichtet, andere Mitglieder über mögliche Interessenkonflikte zu informieren und sich bei Abstimmungen, in denen ein Mitglied einen solchen Konflikt haben könnte oder seine Objektivität und Fähigkeit zu ordnungsgemäßen Pflichterfüllung beeinträchtigt sein könnte, der Stimme zu enthalten.
 - Mitgliedern der Führungsgremien ist es untersagt, Führungspositionen bei konkurrierenden Krypto-Dienstleistern außerhalb derselben Gruppe innezuhaben.
- **Meldepflichten:**
 - Verbundene Personen sind verpflichtet interessenkonfliktträchtige Sachverhalte wie beispielsweise persönliche Beziehungen zu Kunden oder Mandanten, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an die Compliance-Stelle zu melden. Insidergeschäfte und Kursmanipulationen sind strengstens untersagt.
 - Zudem müssen verbundene Personen sowohl entgeltliche als auch ehrenamtliche Nebentätigkeiten umgehend anzeigen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird dieser gegenüber Kunden offengelegt oder verboten.
 - Verbundene Personen sind verpflichtet, Zuwendungen und Rückvergütungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken der Compliance-Stelle anzuzeigen. Über verbotene Zuwendungen und Rückvergütungen werden die Mitarbeiter in den Arbeitsanweisungen aufgeklärt. Die Teilnahme an sogenannten „Friends-and-Family-Programmen“ ist den Mitarbeitern der Bank beispielsweise nicht gestattet. Compliance überprüft, ob die Zuwendungen akzeptiert werden dürfen und, ob die Interessen der Kunden gewahrt sind. Je nachdem genehmigt oder lehnt Compliance die Zuwendung ab. In Einzelfällen werden die Zuwendungen dem Kunden offengelegt.
- **Kontrolle des Informationsflusses:**
 - Es sind Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet, die durch sogenannte „Chinese Walls“ abgeschottet werden. Diese sind virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses zwischen verschiedenen Bereichen und Abteilungen der Bank. Die Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich und durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von den anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Allen verbundenen Personen ist es grundsätzlich strengstens verboten, sensible Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich an einen anderen Bereich der Bank oder nach außen weiterzugeben. Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn andere Bereiche/Mitarbeiter unter Einhaltung des Need-to-know-Prinzips in die Transaktionen mit eingebunden werden müssen und an die Compliance-Stelle gemeldet werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung von Insiderinformationen und die genaue Überwachung der invol-

vierten Personen. Diese Informationsrestriktionen werden eingesetzt, um es der Bank zu ermöglichen, Geschäfte im Interesse ihrer Kunden durchzuführen, ohne dabei von anderen Informationen beeinflusst zu werden, die die Bank in anderen Bereichen besitzt und daher zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

- Die Mitarbeiter sind zudem zur Wahrung des Bankgeheimnisses und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte stellt den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten sicher.
- **Persönliche Geschäfte in Kryptowerten:**
 - Verbundene Personen sind zur Offenlegung aller Wallets (sog. Nutzerkonten) sowie aller Käufe und Verkäufe von Kryptowerten (im Folgenden „Kryptotransaktionen“ genannt) verpflichtet, sofern es sich um Kryptowerte handelt, die vom Anwendungsbereich der MiCAR nach Art. 1 MiCAR umfasst sind.
 - Die Compliance-Stelle der Bank wird von den verbundenen Personen über jegliche persönliche Kryptotransaktion unaufgefordert unverzüglich schriftlich informiert und holt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr von allen verbundenen Personen eine Vollständigkeitserklärung ein.
 - Die Compliance-Stelle der Bank zeichnet alle an die Bank gemeldete oder von der Bank identifizierten persönlichen Geschäfte auf.
 - Persönliche Geschäfte unter Verwendung vertraulicher Informationen, oder wenn diese dazu führen, dass die Bank bei der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung in einen Interessenkonflikt geraten könnte, sind untersagt.
- **Compliance-Kontrollen:**
 - Alle Geschäfte, die im Rahmen der Kryptowerte-Dienstleistung der Bank erbracht werden, unterliegen einer laufenden Kontrolle zur Identifizierung von Insiderhandel, Marktmanipulation oder anderen Verstößen gegen die MiCAR oder interne Arbeitsanweisungen durch die Compliance-Abteilung. Prüfungshandlungen können in ausgewählten Bereichen in Stichproben vorgenommen werden. Auffälligkeiten werden durch die Compliance-Stelle untersucht.
 - Compliance beaufsichtigt verbundene Personen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen oder Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, deren Interessen miteinander oder mit denen der Bank kollidieren können, separat.
 - Compliance erstellt regelmäßig eine Risikoanalyse. Auf Basis dessen werden risikoorientiert jährliche Review- oder Kontrollhandlungen durchgeführt. Dazu gehört eine jährliche Überprüfung des Interessenkonfliktmanagements durch Compliance.
 - Bei Neuaufnahme von Kryptowerten in den Handel durchlaufen diese einen Due Dilligence Prozess, in dem Compliance einbezogen wird.
 - Compliance überwacht in regelmäßigem Turnus stichprobenartig die Veröffentlichung von Werbemittelungen und anderen Informationen an den Kunden und stellt sicher, dass keine Irreführung stattfindet.
 - Die Marktgerechtigkeit der Kurse in den Kundenabrechnungen wird regelmäßig geprüft.
 - Die Bank erstellt keine Research-Studien oder Ratings im Zusammenhang mit Kryptowerten und gibt keine öffentlichen Kauf- oder Verkaufsempfehlungen für einzelne Kryptowerte ab.
- **Verhinderung der Bevorzugung bestimmter Kunden:**
 - Die Bearbeitung der Krypto-Aufträge, sofern aufgrund von Limitierungen ausführbar, erfolgt in der Reihenfolge des Ordereingangs. Die Transaktionen werden urzeitgerecht erfasst.
 - Zudem gelten die Regelungen der „Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten der Bank“.
- **Vergütung:**
 - Compliance überwacht die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Bank zum Ausschluss von Interessenkonflikten.
 - Compliance sorgt dafür, dass es keine direkte Verbindung zwischen der Vergütung von Mitarbeitern, Beauftragten, ausgelagerten Unternehmen, Unterauftragnehmern oder Mitgliedern des Leitungsorgans der Bank gibt, die unterschiedliche Tätigkeiten ausüben.
- **Sonstige Beeinflussungen:**
 - Compliance verhindert, dass eine Person unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausübt, in der eine verbundene Person die Kryptowerte-Dienstleistung erbringt.

- Compliance sorgt dafür, dass eine verbundene Person nicht gleichzeitig oder nacheinander an verschiedenen Kryptowerte-Dienstleistungen oder damit verbundenen Tätigkeiten beteiligt ist, wenn dies die ordnungsgemäße Handhabung von Interessenkonflikten beeinträchtigen könnte. Compliance stellt sicher, dass verbundene Personen, die auch außerhalb der Bank tätig sind, keinen unangemessenen Einfluss auf interne Bankangelegenheiten in Bezug auf ihre externen Tätigkeiten ausüben.

- **Whistleblowing-Hotline:**

Die Mitarbeiter können nicht regelkonformes Verhalten der Whistleblowing-Stelle oder Compliance melden. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.

- **Beschwerdemanagement:**

Sollten die Kunden unzufrieden mit der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung durch die Bank sein, haben diese die Möglichkeit, sich zu beschweren. Die Bank dokumentiert und überwacht die Bearbeitung der Beschwerden. Zudem gelten die Regelungen gem. der „*Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel*“.

- **Zuverlässigkeit von Compliance:**

Die Compliance-Stelle selbst wird von der internen Revision und von einem externen Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft.

- **Verantwortung der Geschäftsführung**

Der Vorstand trägt Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen und wirkt auf eine gute und nachhaltige Unternehmensführung hin.

- **Berichterstattung an die Geschäftsführung:**

Der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat werden jährlich von Compliance über die Umsetzung, die Pflege und Überprüfung dieser Verhaltensregeln sowie die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Auffälligkeiten durch Vorlage eines Berichts informiert. Im Falle der Feststellung von wesentlichen Mängeln wird der Bericht ad hoc vorgelegt. Der Bericht enthält mindestens die folgenden Aspekte:

- Eine detaillierte Beschreibung der in der unter dem Abschnitt „Interessenkonflikte der Bank“ aufgeführten Situationen.
- Die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Interessenkonflikten, die sich aus den oben genannten Situationen ergeben können.
- Die festgestellten Mängel in den Richtlinien, Verfahren und Vorkehrungen der Bank zur Vermeidung von Interessenkonflikten (einschließlich der Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -vorkehrungen) und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Behebung.

Interessenkonflikte in Bezug auf unsere Tochterunternehmen

- Compliance wird beim Erwerb neuer Beteiligungen mit einbezogen.
- Bei Abschluss von Unternehmenskäufen erfolgt auf unserer und der

Homepage der Bundesanstalt und im Geschäftsbericht eine Veröffentlichung.

- Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ist weitgehend unabhängig. Die Tochtergesellschaften werden aber mindestens einmal jährlich durch Compliance auf Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen geprüft.

Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Auslagerung von Tätigkeiten sowie der Kooperation mit Kooperationspartnern im Zusammenhang mit der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung

- Wir arbeiten bei der Ausführung von Krypto-Aufträgen mit externen Dienstleistern und Kooperationspartnern zusammen. Um sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln der Bank einhalten, werden die letzten Wirtschaftsprüfungsberichte von Compliance gesichtet und eine Empfehlung zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung an den Vorstand abgegeben. Zusätzlich werden die Dienstleister gemäß den anwendbaren Geldwäsche-Vorschriften identifiziert.
- Im Falle einer Auslagerung sind die persönlichen Geschäfte des Auslagerungspartners und deren verbundenen Personen aufzuzeichnen und auf Anforderung der Bank an die Bank zu übermitteln und offenzulegen.
- Daneben werden die Kooperationspartner vertraglich verpflichtet, die Bereitstellung von Verträgen und anderen rechtlichen Dokumenten der Bank an die Kunden zu übermitteln.
- Es erfolgt außerdem eine jährliche Kontrolle der Zuverlässigkeit der Dienstleister und Kooperationspartner durch Compliance.

Umgang mit unvermeidbaren Interessenkonflikten

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben beschriebene Aufgabenteilung oder die Compliance-Organisation vermeidbar, werden die Kunden auf den Interessenkonflikt hingewiesen. Dafür wurde ein Eskalationsprozess entwickelt. Zudem führt die Bank entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Aufzeichnungen über das Entstehen von Interessenkonflikten und potenziellen Interessenkonflikten und deren Handhabung. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die organisatorischen Maßnahmen der Bank ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Bei Auftragsausführung von Krypto-Aufträgen handelt die Bank entsprechend ihrer *Ausführungsgrundsätze für Kryptowerte*.

Die Bank erbringt keine Anlageberatung, so dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte bestehen.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten haben, steht Ihnen die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne unter der E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de zur Verfügung.